

## **Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren

### **Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“**

durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung sammeln ehrenamtliche Bürger ab Dienstag, 24. September, in der Innenstadt Rheinfeldens Unterschriften für das Volksbegehren. Die freie Sammlung dauert bis Montag, 23. März 2020.
2. Zur amtlichen Sammlung liegt im Bürgerbüro Rheinfeldens (Baden) von Freitag, 18. Oktober bis Freitag, 17. Januar 2020, eine Eintragungsliste aus. Die Eintragung ist zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Montag 7 bis 17 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8 bis 17 Uhr, Donnerstag 8 bis 18.30 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr) möglich. Zur Eintragung sollte ein Personalausweis mitgebracht werden. Bei der amtlichen Sammlung können nur Personen, die in der Stadt Rheinfeldens (Baden) wohnen beziehungsweise ihren Hauptwohnsitz haben, ihr Eintragsrecht ausüben.
3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragsblatt ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist.

Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 18 Jahre alt sind,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Bei der amtlichen Sammlung können nur Personen, die in der Stadt Rheinfeldens (Baden) wohnen beziehungsweise ihren Hauptwohnsitz haben, ihr Eintragsrecht ausüben.
  5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort besteht.

7. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
8. Gegenstand des Volksbegehrens ist der Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes mit Begründung.